

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2008/6/19 G67/08 - G77/08

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2008

## Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht  
90/02 Kraftfahrgesetz 1967, Führerscheingesetz

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag  
KFG 1967 §109 Abs1 litb  
§116 Abs1 ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Einbringung eines Individualantrags als aussichtslos; keine aktuelle Betroffenheit des Antragstellers durch die bekämpfte Bestimmung des KFG 1967 betreffende eine persönliche Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung

## Rechtssatz

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags zur Einbringung eines Individualantrags auf Aufhebung des §109 Abs1 litb KFG 1967.

§109 Abs1 litb KFG 1967 sieht vor, dass Personen, die um eine Fahrschulbewilligung ansuchen, vertrauenswürdig sein müssen. Der Einschreiter zielt auf die Erteilung eines Fahrlehrerausweises ab, macht aber ausschließlich Bedenken gegen §109 Abs1 litb KFG 1967 geltend, der sich, wie sich bereits aus der Überschrift der Bestimmung ergibt, auf Personen bezieht, die die Erteilung einer Fahrschulbewilligung beantragen. Da der Einschreiter von der Bestimmung nicht aktuell betroffen ist, erweist sich die von ihm angestrebte Rechtsverfolgung als offenbar aussichtslos.

Ebenso G77/08, B v 30.09.08, hins §116 Abs1 KFG 1967 betr Fahrschullehrer.

## Entscheidungstexte

- G 67/08  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 19.06.2008 G 67/08
- G 77/08  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 30.09.2008 G 77/08

## Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Individualantrag, Kraftfahrrecht, Ausbildung von Kfz-Lenkern, Fahrschulen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:G67.2008

## Zuletzt aktualisiert am

20.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)